

Frauenhandel: Straf- und ausländerrechtliche Aspekte

Das schweizerische Recht sieht Instrumente vor, welche die Verfolgung der Täter und den Schutz der Opfer ermöglichen. Allerdings sind die betreffenden Gesetze nicht optimal ausgestaltet und werden zudem in der Praxis zu wenig angewendet. Einige Strafbestimmungen richten sich sogar gegen die Opfer. Momentan laufen wichtige Gesetzesrevisionen, die auf eine Verbesserung der Situation abzielen.

Die Cousinen Marie und Cécile in Kamerun erhielten Besuch einer Nachbarin, die in der Schweiz lebt. Sie bot Marie und Cécile gutbezahlte Stellen in einem Restaurant an. Die beiden freuten sich über diese Chance und sagten zu, in die Schweiz zu gehen. Die Nachbarin organisierte die Visa und schickte die Flugtickets. Am Flughafen wurden Marie und Cécile von der Nachbarin abgeholt und direkt in ein Bordell gebracht. Dort eröffnete ihnen die Bordellbesitzerin, dass sie ihr je Fr. 30'000.– für die Vermittlung schuldeten und diese nun mit Prostitution abzahlen müssten. Danach könnten sie ihren Verdienst behalten. Sie nahm ihnen Pass und Reisedokumente ab. Mit Schlägen und Drohungen zwang sie die beiden jungen Frauen zur Arbeit. Nach sechs Wochen gelang Marie und Cécile die Flucht. Sie irrten zwei Tage verloren durch die Stadt, bis eine Passantin sie zu sich nach Hause nahm und danach ins FIZ brachte.

Marie und Cécile sind Opfer von Frauenhandel. Die Handlungen der Nachbarin fallen unter den Straftatbestand von Art. 196 StGB (Menschenhandel); danach wird mit Strafe bedroht, „wer mit Menschen Handel treibt, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten (...)“¹

Strafbare Vermittlung in die sexuelle Ausbeutung

Dieser Gesetzesartikel schützt das sexuelle Selbstbestimmungsrecht und bestraft die wiederholte, gewerbmässige Vermittlung von Frauen, Kindern und auch Männern in die Prostitution. In Lehre und Rechtssprechung wird unter Vermittlung die Anwerbung, Beförderung, Beherbergung oder der Empfang von Menschen verstanden, sofern diese mit Gewalt, Drohungen, Täuschung, mit dem Missbrauch von Macht oder der Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit verbunden sind. Auch wenn das Opfer in die Vermittlung eingewilligt hat, kann Menschenhandel vorliegen. Unerheblich ist ebenfalls, ob das Opfer von der zukünftigen Tätigkeit wusste oder bereits vorher in der Prostitution arbeitete. Wie das Bundesgericht kürzlich entschieden hat, kann Menschenhandel auch dann gegeben sein, wenn ein Bordellbesitzer Frauen für den eigenen Betrieb anwirbt.² Im Fall von Marie und Cécile kann auch die Salonbesitzerin wegen Menschenhandel belangt werden, sofern sie massgeblich an der Vermittlung beteiligt war.

Menschenhandel ist ein schweres Delikt. Das zeigt sich daran, dass die Strafandrohung (Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten) vergleichsweise hoch ist. In der Schweiz wird Menschenhandel aber nur selten strafrechtlich verfolgt. So wurden zwischen 1992 und 1999 pro Jahr nur gerade durchschnittlich 30 Anzeigen wegen Menschenhandel eingereicht, davon endeten jeweils höchstens fünf Fälle mit einer Verurteilung.

Handel mit Haushaltshilfen und Ehefrauen

Nur der Handel in sexuelle Ausbeutungsverhältnisse wird strafrechtlich erfasst, andere Formen wie der Handel mit Haushaltsangestellten, Ehefrauen oder zwecks Adoption, fallen nicht unter dieses Gesetz. Dies soll sich teilweise ändern. Der Strafgesetzentwurf wird momentan revidiert. Denn die Schweiz hat letztes Jahr das Uno-Zusatzprotokoll über die Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, unterzeichnet, das von einer erweiterten Definition von Menschenhandel ausgeht. Um das Abkommen ratifizieren zu können, muss das nationale Gesetz den Erfordernissen des Abkommens angepasst werden.

Frauenhandel ausserhalb der Sexarbeit muss allerdings bereits heute nicht straflos bleiben. Es können andere Strafrechtsartikel herangezogen werden: So zum Beispiel Nötigung (Art. 181 StGB), wenn eine

¹ Der vollständige Gesetzestext lautet: Abs. 1: „Wer mit Menschen Handel treibt, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.“ Abs. 2: „Wer Anstalten zum Menschenhandel trifft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.“

² BGE 128 IV 117. Bis dahin wurde davon ausgegangen, dass sich der Handel in einem Dreiecksverhältnis zwischen Händler, Abnehmer (Bordellbesitzer oder Zuhälter) und Opfer abspielen muss.

Frau mit Drohungen, Entzug der Identitätsdokumente oder Gewalt unter Druck gesetzt wird; oder Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB), wenn eine Frau am Arbeitsort eingeschlossen wird oder unter ständiger Kontrolle steht.

Das Ausländerrecht als Instrument gegen Frauenhandel

Bei Frauenhandel kommen auch die Strafbestimmungen des AusländerInnenrechts³ mit ins Spiel. Die meisten Opfer sind ausländische Staatsbürgerinnen und werden vom Ausland in die Schweiz vermittelt; häufig verfügen sie über keine legale Aufenthaltsbewilligung und arbeiten ohne Genehmigung. So auch Marie und Cécile, die mit einem gültigen Touristinnenvisum eingereist waren, aber illegal Sexarbeit leisten mussten. Deshalb machten sie sich nach Art. 23 Abs. 1 al. 4 des Gesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer ANAG strafbar. Dieser Artikel sanktioniert illegale Erwerbstätigkeit, illegale Einreise und unbewilligten Aufenthalt. Zusätzlich können administrative Entfernungs- und Fernhalte-massnahmen wie die Wegweisung⁴, der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung⁵ oder die Verhängung einer Einreisesperre⁶ ergriffen werden.

Die Nachbarin der beiden Frauen hingegen hat gegen Art. 23 Abs. 2 ANAG verstossen. Dieser Artikel stellt Handlungen unter Strafe, welche die rechtswidrige Einreise oder den illegalen Aufenthalt einer AusländerIn ermöglichen und darauf abzielen, sich zu bereichern. Es handelt sich dabei um den sogenannten Schleppertatbestand, der häufig auch gegen Frauenhändler angewandt wird.

Art. 23 Abs. 4 ANAG bestraft ArbeitgeberInnen wegen der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen ohne gültige Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligung; dies betrifft auch die Bordellbesitzerin, die Marie und Cécile in ihrem Salon ausbeutete.

Kriminalisierung der Opfer

In Zusammenhang mit Frauenhandel werden häufig Sanktionen wegen ausländerrechtlichen Delikten verhängt. Laut Aussagen der Behörden ist es im Einzelfall schwierig, strafrechtlich den Nachweis des Menschenhandels zu erbringen. Deshalb wird auf das Ausländerrecht ausgewichen und die Händler und Bordellbesitzer wegen Verstössen gegen das ANAG bestraft. Dies hat jedoch für die betroffenen Frauen äusserst problematische Auswirkungen: Sie werden in die Strafverfolgung involviert und dabei nicht als Opfer anerkannt, sondern wegen ausländerrechtlicher Vergehen als Täterinnen bestraft.

Ungenügender Schutz der Opfer

Da Marie und Cécile sich nach Ablauf ihrer Touristinnenvisa illegal in der Schweiz aufhielten, ging es darum, die Frage ihres Aufenthalts anzugehen. Das AusländerInnenrecht sieht jedoch kein Recht auf legalen Aufenthalt für das Opfer vor, nicht einmal für die Dauer eines Strafverfahrens. Aus gewissen Bestimmungen lassen sich zwar theoretisch Möglichkeiten für die Gewährung einer vorübergehenden Anwesenheit ableiten. Beispielsweise kann eine Bewilligung wegen Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls⁷ erteilt werden oder „wenn wichtige Gründe es gebieten“⁸. Ferner kann das Bundesamt für Flüchtlinge BFF im Auftrag eines Kantons eine vorläufige Aufnahme erteilen, wenn die Ausweisung nicht zumutbar ist, beispielsweise weil das Opfer wegen angedrohten Repressalien der Täter im Herkunftsland nicht sicher ist.⁹

In der Praxis werden diese Legalisierungsmöglichkeiten für Opfer von Frauenhandel bisher nicht angewandt. Für illegalisierte Opfer können wir vom kantonalen Migrationsamt höchstens eine Duldung auf Zusehen hin erreichen. Dabei handelt es sich nicht um einen ausländerrechtliches Status. Diese Duldung bedeutet lediglich, dass die Behörden von der Anwesenheit Kenntnis haben und vorübergehend auf die Durchsetzung der so genannten Fernhalte-massnahmen verzichten. Für die Opfer bewirkt der prekäre Status Stress und Unsicherheit, so auch für Marie und Cécile.

Seit Jahren fordern wir, dass von Frauenhandel betroffene Frauen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Nicht nur wären sie damit besser vor Repressalien geschützt, sie könnten auch als Zeuginnen ge-

³ Dieses umfasst das Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer ANAG, die Verordnung über die Begrenzung der Ausländer BVO und das Asylgesetz AsylG.

⁴ Art. 12 Abs. 1 ANAG

⁵ Art. 9 Abs. 2 ANAG

⁶ Art. 13 ANAG

⁷ Art. 13 BVO

⁸ Art. 36 BVO

⁹ Art. 14a Abs.1 ANAG

gen die verantwortlichen HändlerInnen aussagen, sofern sie dies wollen, und ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen.

Im Entwurf zum neuen Ausländergesetz ist eine Regelung für den Aufenthalt von Opfern von Menschenhandel vorgesehen, die allerdings keinen Rechtsanspruch begründet, sondern nur eine Einzelfallregelung darstellt. Ihre Anwendung liegt im Ermessen der zuständigen fremdenpolizeilichen Behörden.

Was geschah mit Marie und Cécile?

Sie hatten als Opfer von Frauenhandel wie andere Opfer einer Straftat gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität, Anspruch auf Hilfe gemäss dem Opferhilfegesetz OHG. Über das Opferhilfegesetz können eine Notunterkunft, therapeutische und anwaltliche Unterstützung finanziert werden. Unter festgelegten Bedingungen können auch Anträge auf Entschädigung oder Genugtuung gestellt werden. Wir vermittelten den beiden Frauen vorübergehend eine sichere Unterkunft. So konnten sie zur Ruhe kommen und sich überlegen, ob sie die Nachbarin und die Bordellbesitzerin anzeigen sollten. Ebenso konnten einige Beratungsstunden bei einem Anwalt und ein paar Sitzungen mit einer Psychotherapeutin bezahlt werden.

Nach mehrmaligen Gesprächen entschieden sich Marie und Cécile gegen eine Anzeige. Sie wollten nach Hause zu ihren Familien und hofften, so Distanz zum Erlebten zu erhalten. Wir organisierten ihnen die Reise und vermittelten den Kontakt zu einer Hilfsorganisation vor Ort.

Marianne Schertenleib